

§ 89

Antrag

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

(1) ¹Der Zulageberechtigte hat den Antrag auf Zulage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88) folgt, bei dem Anbieter seines Vertrages einzureichen. ²Hat der Zulageberechtigte im Beitragsjahr Altersvorsorgebeiträge für mehrere Verträge gezahlt, so hat er mit dem Zulageantrag zu bestimmen, auf welche Verträge die Zulage überwiesen werden soll. ³Beantragt der Zulageberechtigte die Zulage für mehr als zwei Verträge, so wird die Zulage nur für die zwei Verträge mit den höchsten Altersvorsorgebeiträgen gewährt. ⁴Sofern eine Zulagenummer (§ 90 Absatz 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle (§ 81) oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für den nach § 79 Satz 2 berechtigten Ehegatten noch nicht vergeben ist, hat dieser über seinen Anbieter eine Zulagenummer bei der zentralen Stelle zu beantragen. ⁵Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Anbieter unverzüglich eine Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt.

(1a) ¹Der Zulageberechtigte kann den Anbieter seines Vertrages schriftlich bevollmächtigen, für ihn abweichend von Absatz 1 die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen. ²Absatz 1 Satz 5 gilt mit Ausnahme der Mitteilung geänderter beitragspflichtiger Einnahmen entsprechend. ³Ein Widerruf der Vollmacht ist bis zum Ablauf des Beitragsjahres, für das der Anbieter keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber dem Anbieter zu erklären.

(2) ¹Der Anbieter ist verpflichtet,

- a) die Vertragsdaten,
- b) die Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die Zulagenummer des Zulageberechtigten und dessen Ehegatten oder einen Antrag auf Vergabe einer Zulagenummer eines nach § 79 Satz 2 berechtigten Ehegatten,
- c) die vom Zulageberechtigten mitgeteilten Angaben zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86),
- d) die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten,
- e) die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge und
- f) das Vorliegen einer nach Absatz 1a erteilten Vollmacht

als die für die Ermittlung und Überprüfung des Zulageanspruchs und Durchführung des Zulageverfahrens erforderlichen Daten zu erfassen. ²Er hat die Daten der bei ihm im Laufe eines Kalendervierteljahres eingegangenen Anträge bis zum Ende des folgenden Monats nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung an die zentrale Stelle zu übermitteln. ³Dies gilt auch im Fall des Absatzes 1 Satz 5.

(3) ¹Ist der Anbieter nach Absatz 1a Satz 1 bevollmächtigt worden, hat er der zentralen Stelle die nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Angaben für jedes Kalenderjahr bis zum Ablauf des auf das Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zu übermitteln. ²Liegt die Bevollmächtigung erst nach dem im Satz 1 genannten Meldetermin vor, hat der Anbieter die Angaben bis zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres nach der Bevollmächtigung, spätestens jedoch bis zum Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Antragsfrist, zu übermitteln. ³Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat-Risthaus**, Steuerberaterin, PKF FASSELLT SCHLAGE, Frankfurt/M.

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Erläuterungen zu § 89

	Anm.		Anm.		
A.	Grundinformation zu § 89	1	C.	Bedeutung des § 89	3
B.	Rechtsentwicklung des § 89	2	D.	Geltungsbereich des § 89	4

**Erläuterungen zu Abs. 1:
Antrag**

	Anm.		Anm.		
A.	Vorgaben für die Antragstellung (Sätze 1–4)	10	B.	Folgen einer Änderung der Verhältnisse (Satz 5)	11

**Erläuterungen zu Abs. 1a:
Bevollmächtigung des Anbieters**

	Anm.		Anm.		
A.	Möglichkeit der Bevollmächtigung (Sätze 1 und 2)	15	B.	Änderung der Verhältnisse und Widerruf der Bevollmächtigung (Satz 3)	16

**Erläuterungen zu Abs. 2:
Datenerfassung und -übermittlung durch den Anbieter**

	Anm.		Anm.		
A.	Zu erfassende Daten (Satz 1)	20	B.	Datenübermittlung (Sätze 2 und 3)	21

**Erläuterungen zu Abs. 3:
Pflichten des Anbieters bei Bevollmächtigung** 25

Allgemeine Erläuterungen zu § 89
A. Grundinformation zu § 89

1

§ 89 regelt das Antragsverfahren, das zur Gewährung einer Altersvorsorgezulage iSd. §§ 79 ff. führt. Die Vorschrift enthält grundlegende Vorgaben für Form und Inhalt des Antrags, die einzuhaltende Frist (Abs. 1) und Sonderregelungen für die Beantragung einer Zulagenummer durch den nur mittelbar begünstigten Ehegatten, der häufig nicht über eine Sozialversicherungsnummer verfügt, die ansonsten als Zulagenummer fungiert (Abs. 1 Satz 4). Ergeben sich später Änderungen, die sich auf den Zulageanspruch auswirken, ist der Antragsteller zur Mitteilung dieser Änderungen verpflichtet. Seit 2005 besteht für den Zulageberechtigten die Möglichkeit, seinen Anbieter zur Antragstellung zu bevollmächtigen (Abs. 1 Satz 5). Durch dieses sog. Dauerzulageantragsverfahren kann der Anbieter jährlich ohne erneuten Antrag des Zulageberechtigten für diesen die Zulage bei der zentralen Stelle beantragen. Im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren entstehen Datenerfassungs- und -übermittlungspflichten des Anbieters gegenüber der zentralen Stelle (Abs. 2 und 3).

B. Rechtsentwicklung des § 89

2

AVmG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): § 89 wird durch das AVmG neu in das EStG aufgenommen.

VersorgungsÄndG 2001 v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3926; BStBl. I 2002, 56): Abs. 2 Satz 1 Buchst. b wird neu gefasst.

AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): Umfangreiche Wortlautänderung; Schaffung von Abs. 1a und Abs. 3.

JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): Redaktionelle Änderung in Abs. 2 Satz 3.

JStG 2008 v. 20.12.2007 (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „auf amtlich vorgeschriebenen automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder“ gestrichen.

C. Bedeutung des § 89

3

Anbieterverfahren: Im Unterschied zum ursprünglichen Gesetzentwurf, der eine Auszahlung der Altersvorsorgezulage durch das FA vorsah, hat der Gesetzgeber mit dem AVmG ein so genanntes Anbieterverfahren normiert. SA-Abzug und Zulageverfahren wurden getrennt. Als Folge wurden die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bei der Durchfüh-

rung des Zulageverfahrens – insbes. bei der Antragstellung – in die Pflicht genommen. Diese Inpflichtnahme ist im Hinblick auf die Verfahrenseffizienz gerechtfertigt. Hoheitliche Befugnisse werden den Anbietern durch § 89 nicht übertragen. Diesen Bereich deckt die zentrale Stelle ab. Durch das Anbieterverfahren entsteht somit ein verfahrensrechtl. Dreieck zwischen Zulageberechtigtem (§ 79), Anbieter (§ 80) und zentraler Stelle (§ 81).

4

D. Geltungsbereich des § 89

Persönlicher Geltungsbereich: § 89 gilt in persönlicher Hinsicht für Zulageberechtigte iSv. § 79, der zwecks Definition des Zulageberechtigten wiederum auf § 10a Abs. 1 verweist. Die Sonderregelung in Abs. 1 Satz 4 gilt für abgeleitet zulageberechtigte Ehegatten iSv. § 79 Satz 2. Durch die Verweise auf § 79 und § 10a Abs. 1 galt die Vorschrift bis zum 14.4.2010 nur für unbeschränkt Stpfl. Mit In-Kraft-Treten des StEUVUmsG am 15.4.2010 wird nicht mehr auf die persönliche StPflcht abgestellt, sondern nur noch auf die Mitgliedschaft in einem inländ. Alterssicherungssystem iSd. § 10a Abs. 1.

Sachlicher Geltungsbereich: Der Anwendungsbereich des § 89 erstreckt sich auf die in § 82 umschriebenen Altersvorsorgebeiträge.

5–9 Einstweilen frei.

Erläuterungen zu Abs. 1: Antrag

10

A. Vorgaben für die Antragstellung (Sätze 1–4)

Antragserfordernis und Form: Die Altersvorsorgezulage wird nur auf Antrag gewährt. Der Zulageantrag hat konstitutive Wirkung für den Zulageanspruch. Der Antrag ist vom Zulageberechtigten (§ 79) auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Anbieter seines Vertrags einzureichen und muss vom Antragsteller eigenhändig unterschrieben sein. Zudem muss durch Angabe der üblichen Personaldaten erkennbar sein, wer Antragsteller ist. Dem Antrag muss ferner entnommen werden können, dass eine Grundzulage und ggf. auch eine Kinderzulage beantragt wird.

Antragsfrist: Der Antrag kann bis zum Ablauf des zweiten KJ. nach dem Beitragsjahr gestellt werden. Maßgeblich ist der Eingang beim Anbieter. Es handelt sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist. Auch eine etwaige Verlängerung von Fristen zur Abgabe von StErklärungen ändert daran nichts. Möglicherweise kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden (§ 110 AO).

Mehrere Verträge: Bestehen mehrere Vorsorgeverträge, so muss nach Abs. 1 Satz 2 im Antrag bestimmt werden, auf welche Verträge die Zulage gezahlt werden soll. Nach Abs. 1 Satz 3 ist die Verteilung der Zulage auf höchstens zwei Verträge begrenzt. Bei zwei verschiedenen Anbietern sind auch zwei Anträge zu stellen. Beantragt der Zulageberechtigte gleichwohl eine Verteilung auf eine größere Anzahl von Verträgen, so wird die Zulage nur für die beiden Verträge mit den höchsten Beiträgen gewährt.

Beantragung einer Zulagenummer: Für den Fall einer nur mittelbaren Zulageberechtigung gem. § 79 Satz 2 sieht Abs. 1 Satz 4 die Pflicht zur Beantragung einer Zulagenummer vor. Dadurch soll eine eindeutige Identifizierung des Zulageberechtigten bei der zentralen Stelle ermöglicht werden (vgl. BTDrucks. 15/3004, 22).

B. Folgen einer Änderung der Verhältnisse (Satz 5)

11

Nach Abs. 1 Satz 5 muss der Anleger dem Anbieter unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, eine Änderung der Verhältnisse mitteilen, die sich negativ auf den Zulageanspruch auswirkt. Die FinVerw. zählt hierzu Änderungen der Art der Zulageberechtigung (mittelbar/unmittelbar), des Familienstands, der Daten zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags, sofern diese im Antrag angege- ben worden sind, den Wegfall des Kindergelds für ein Kind, für das eine Kinder- zulage beantragt wird, sowie eine Änderung der Zuordnung der Kinder. In sei- nem eigenen Interesse sollte der Anleger darüber hinaus auch Änderungen bei der Verteilung der Zulage auf mehrere Verträge, die Änderung des beruflichen Status (zB Beamter wird Angestellter oder umgekehrt), die Erhöhung der An- zahl der Kinder, für die eine Kinderzulage beantragt werden soll oder Änderun- gen der zuständigen Familienkasse und der Kindergeldnummer anzeigen (BMF v. 31.3.2010, BStBl. I 2010, 270 Rn. 236). Eine Verletzung der Mitteilungspflicht kann strafrechtl. Folgen haben, vgl. § 96 Abs. 7.

Einstweilen frei.

12–14

**Erläuterungen zu Abs. 1a:
Bevollmächtigung des Anbieters**

A. Möglichkeit der Bevollmächtigung (Sätze 1 und 2)

15

Das AltEinkG hat mit Abs. 1a ab dem VZ 2005 eine wesentliche Verfahrensver- einfachung gebracht. Der Zulageberechtigte kann den Anbieter seines Vertrags bevollmächtigen, für ihn jährlich die Zulage zu beantragen. Die Bevollmächti- gung muss schriftlich erfolgen und kann zusammen mit der erstmaligen Beantra- gung, aber auch unabhängig davon geschehen. In der Praxis wird die Vollmacht idR bei Vertragsabschluss erteilt werden. Der sog. Dauerzulageantrag hat den Vorteil, dass der Antragsteller die erforderlichen Daten nur noch einmal an den Anbieter übermitteln und nicht mehr jedes Jahr einen Zulageantrag einreichen muss. Für den Anbieter ergeben sich Vereinfachungen durch Automatisierung seiner Abläufe und Wegfall zahlreicher Einzelanträge durch die Zulageberechtig- ten. Die zentrale Stelle erhält wahrscheinlich Datenlieferungen von einer höhe- ren Qualität.

B. Änderung der Verhältnisse und Widerruf der Bevollmächtigung (Satz 3)

16

Hat der Zulageberechtigte dem Anbieter die Vollmacht für den Dauerzulage- antrag erteilt, wird die Pflicht nach Abs. 1 Satz 5, auf die Abs. 1a Satz 2 verweist,

im Fall der Änderung der Verhältnisse umso wichtiger. Nach Abs. 1a Satz 3 kann die Vollmacht mit Wirkung vom laufenden Beitragsjahr an gegenüber dem Anbieter widerrufen werden.

17–19 Einstweilen frei.

**Erläuterungen zu Abs. 2:
Datenerfassung und -übermittlung
durch den Anbieter**

20

A. Zu erfassende Daten (Satz 1)

Erforderliche Daten: Nach Abs. 2 Satz 1 ist der Anbieter verpflichtet, die für die Ermittlung und Überprüfung des Zulageanspruchs und die Durchführung des Zulageverfahrens erforderlichen Daten zu erfassen. Das Gesetz nennt hier in Buchst. a–f sechs erforderliche Daten, die den entsprechenden Informationsbedarf abdecken.

Vertragsdaten (Buchst. a): Die Vertragsdaten dienen der zentralen Stelle bei der Verwaltung des Altersvorsorgezulageverfahrens.

Antrag auf Zulagenummer (Buchst. b): In Abs. 2 Satz 1 Buchst. b wird im letzten Satzteil an das Erfordernis der Antragstellung durch den mittelbar zulageberechtigten Ehegatten angeknüpft, wenn er noch keine Zulagenummer und keine Versicherungsnummer nach § 147 SGB VI hat. Die Vorschrift ergänzt damit Abs. 1 Satz 4, indem sie die Erfassung der entsprechenden Antragsdaten sicherstellt (KIRCHHOF/FISCHER IX. § 89 Rn. 2).

Mindesteigenbeitrag (Buchst. c): Grundsätzlich werden die beitragspflichtigen Einnahmen bei einem Zulageberechtigten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, seit dem VZ 2005 aufgrund einer Verfahrensvereinfachung von der zentralen Stelle bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger abgefragt (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2; BTDrucks. 15/2150, 47). Werden gleichwohl Angaben durch den Zulageberechtigten gemacht, so sind diese nach Abs. 2 Satz 1 Buchst. c zu erfassen und zu übermitteln. Sie werden der Berechnung der Zulage zugrunde gelegt. In Einzelfällen können diese Angaben erforderlich sein, etwa bei der Berechnung der Zulage nach § 86 Abs. 2 Satz 2 oder § 86 Abs. 3 (vgl. BTDrucks. 15/2150, 47 und KIRCHHOF/FISCHER IX. § 89 Rn. 2).

Gewährung der Kinderzulage (Buchst. d): Kinderzulage (§ 85) wird nur gewährt, wenn der Zulageberechtigte Kindergeld ausbezahlt bekommt. Aus diesem Grund benötigt die zentrale Stelle Angaben zu den zu berücksichtigenden Kindern, um diese dann später im Datenabgleich mit den Familienkassen bzw. anderen Kindergeld auszahlenden Stellen abgleichen zu können.

Altersvorsorgebeiträge (Buchst. e): Die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge bildet die Basis für die Ermittlung, ob der Zulageberechtigte den notwendigen Mindesteigenbeitrag (§ 86) eingezahlt hat oder ob die Zulage zu kürzen ist.

Vollmacht nach Abs. 1a (Buchst. f): Die Vollmacht nach Abs. 1a ist Voraussetzung für den Dauerzulageantrag, der jährlich durch den Anbieter gestellt

wird. Diese muss auch dem dritten Verfahrensbeteiligten – der zentralen Stelle – bekannt sein.

B. Datenübermittlung (Sätze 2 und 3)

21

Form und Frist: Die Datenübermittlung ist in Abs. 2 Satz 2 geregelt. Die jeweils im Laufe eines Kalendervierteljahres eingegangenen Daten sind bis zum Ende des folgenden Monats an die zentrale Stelle zu übermitteln, also etwa die bis zum 31.3. eingegangenen Daten bis zum 30.4. Die Übertragung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mittels Datenfernübertragung zu erfolgen. Die Möglichkeit, die Übermittlung der Datensätze auf amtlich vorgeschriebenen automatisiert verarbeitbaren Datenträgern vorzunehmen, ist seit dem VZ 2008 entfallen. Es hat sich gezeigt, dass die Verarbeitung der per Datenträger übermittelten Datensätze fehleranfällig und für die jeweiligen Verfahrensbeteiligten verwaltungsaufwändig ist. Da für die Anbieter, die nur eine geringe Anzahl von Datensätzen zu übermitteln haben und für die diese Möglichkeit der Datenübertragung ursprünglich geschaffen wurde, inzwischen die Möglichkeit besteht, ihre Datenübermittlung mittels eines von der zentralen Stelle entwickelten (Internet-)Webformulars vorzunehmen, ist dies auch nicht mehr erforderlich.

Änderung der Verhältnisse: Die Pflicht zur Datenübermittlung wird auch auf die Fälle einer Änderung der Verhältnisse erstreckt. Dies macht die in Abs. 2 Satz 3 enthaltene Verweisung auf Abs. 1 Satz 5 deutlich.

Einstweilen frei.

22–24

<p style="text-align: center;">Erläuterungen zu Abs. 3: Pflichten des Anbieters bei Bevollmächtigung</p>

25

Die Pflichten des Anbieters in Abs. 3 knüpfen an die Bevollmächtigung zum Dauerzulageantrag nach Abs. 1a an. Der Anbieter wird verpflichtet, die in Abs. 2 genannten Daten für jedes Kj. innerhalb bestimmter Fristen an die zentrale Stelle zu übermitteln. Die Datenübermittlung wird dabei als eines Zulageantrags verstanden.

